

Sonderbedingungen

Die Sonderbedingungen gelten in Verbindung mit den Versicherungsbedingungen für die Pflegetagegeld-Tarife, für die Sie mit uns eine Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzahlung vereinbart haben. Sie ändern und ergänzen diese.

Sonderbedingungen für Pflegetagegeld-Tarife für die garantierte Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzahlung

Die Sonderbedingungen gelten, wenn mit uns gegen Einmalzahlung die Entlastung des Beitrags ab dem 65. Geburtstag in einem Pflegetagegeld-Tarif vereinbart worden ist. Einen Pflegetagegeld-Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter kennzeichnen wir mit dem Buchstaben "V".

Die Sonderbedingungen beinhalten Regelungen über die erforderlichen Eigenschaften, die für den Abschluss der garantierten Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzahlung erfüllt sein müssen, über die Höhe des Entlastungsbetrags sowie über den Beginn der Beitragsentlastung. Sie enthalten auch Regelungen über das Ruhen der Beitragsentlastung sowie über die Verwendung der für die Beitragsentlastung gebildeten Alterungsrückstellungen.

Außerdem finden Sie hier besondere Regelungen für die Zahlung des Beitrags für Pflegetagegeld-Tarife mit garantierter Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzahlung.

1. Erforderliche Eigenschaften der versicherten Person

Welche Voraussetzung muss die zu versichernde Person bei Abschluss einer garantierten Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzahlung erfüllen?

Die garantierte Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzahlung kann nur für Personen abgeschlossen werden, die bereits 21 Jahre, aber noch nicht 63 Jahre alt sind.

2. Gegenstand der Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzahlung

Welche Beitragsentlastung ist vereinbart?

Der monatlich für die versicherte Person zu zahlende Gesamtbeitrag für den Pflegetagegeld-Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzahlung reduziert sich

- ab dem Monatsersten, der auf den 65. Geburtstag der versicherten Person folgt,
- um den vereinbarten Entlastungsbetrag.

3. Besondere Regelungen zum Beitrag

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 **Wie hoch ist der Gesamtbeitrag?**
- 3.2 **Wie bestimmen sich Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Einmalzahlung und wie verwenden wir diese Zahlung?**
- 3.3 **Wann müssen Sie trotz Ihrer Einmalzahlung monatlich einen Mehrbeitrag zahlen?**
- 3.4 **Wie lange muss der monatliche Mehrbeitrag gezahlt werden?**

3.1 Wie hoch ist der Gesamtbeitrag?

Für den Pflegetagegeld-Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter muss ein höherer Beitrag gezahlt werden (Gesamtbeitrag). Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus

- dem Beitrag für den Pflegetagegeld-Tarif,
- der Einmalzahlung,
- im Falle einer Beitragserhöhung (siehe dazu Ziffer 3.3) einem monatlich zu zahlenden Mehrbeitrag und
- einem monatlich zu zahlenden Mehrbeitrag, wenn die Beitragsentlastung im Alter fortgesetzt wird, nachdem sie geruht hatte. Dies setzt voraus, dass der Mehrbeitrag nach Ziffer 5.3 Absatz 1 b) erforderlich wird.

3.2 Wie bestimmen sich Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Einmalzahlung und wie verwenden wir diese Zahlung?

(1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Einmalzahlung

a) Fälligkeit der Einmalzahlung

Die Einmalzahlung ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags über die garantierte Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzahlung zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass dieser Vertrag erst später beginnen soll, müssen Sie die Einmalzahlung erst zu diesem Zeitpunkt erbringen.

Wenn Sie mit uns während der Vertragslaufzeit eine weitere Einmalzahlung vereinbaren, wird diese zu dem dafür vereinbarten Termin fällig.

b) Rechtzeitigkeit der Einmalzahlung

Die Einmalzahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit sie bei uns eingeht. Die Übermittlung der Einmalzahlung erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

Wenn vereinbart ist, dass die Einmalzahlung von einem Konto eingezogen wird (Lastschriftverfahren), ist die Einmalzahlung rechtzeitig, wenn

- wir die Einmalzahlung bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir die fällige Einmalzahlung nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

c) Nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Einmalzahlung

aa) Nicht rechtzeitige Zahlung

Wenn Sie die fällige Einmalzahlung nicht rechtzeitig erbringen, bestimmen wir Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist, die mindestens 2 Wochen betragen muss.

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist die Einmalzahlung noch immer nicht erbracht haben, wird insoweit der Vertrag über die garantierte Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzahlung rückwirkend aufgelöst.

bb) Nicht vollständige Zahlung

Wenn Sie die fällige Einmalzahlung zwar rechtzeitig, aber nicht vollständig erbringen, können wir den vereinbarten Entlastungsbetrag entsprechend der offenen Zahlung herabsetzen.

(2) Verwendung der Einmalzahlung

Die Einmalzahlung setzen wir nach den in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen für die monatli-

che Finanzierung der Beitragsentlastung im Alter ein. Hierfür gilt im Einzelnen Folgendes:

a) Bildung und Verwendung der "Alterungsrückstellung 1"
Aus der Einmalzahlung bilden wir nach den in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen eine Alterungsrückstellung. Wir bezeichnen sie als "Alterungsrückstellung 1".

b) Bildung und Verwendung der "Alterungsrückstellung 2"
Der "Alterungsrückstellung 1" entnehmen wir jeweils den Betrag, der für eine monatliche Finanzierung der Beitragsentlastung im Alter erforderlich ist, und bilden daraus nach den in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen eine weitere Alterungsrückstellung. Wir bezeichnen sie als "Alterungsrückstellung 2".

3.3 Wann müssen Sie trotz Ihrer Einmalzahlung monatlich einen Mehrbeitrag zahlen?

(1) Mehrbeitrag nach Beitragsanpassung

Es gelten die Versicherungsbedingungen für die Pflegetagegeld-Tarife, für die Sie mit uns eine Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzahlung vereinbart haben. Danach und nach § 203 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sind wir berechtigt, den Beitrag auch für bestehende Verträge anzupassen.

Sie müssen monatlich einen Mehrbeitrag zahlen, soweit nach der Beitragsanpassung

- ein Mehrbeitrag für den vereinbarten Entlastungsbetrag erforderlich wird oder
- sich ein festgesetzter Mehrbeitrag erhöht.

Der monatlich zu zahlende Gesamtbeitrag ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein. Die Fälligkeit und die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung richten sich nach den Versicherungsbedingungen für die Pflegetagegeld-Tarife, für die Sie mit uns eine Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzahlung vereinbart haben.

(2) Mehrbeitrag nach Ruhen

Nach Ziffer 5 kann die Beitragsentlastung im Alter ruhen. Wir berechnen den Beitrag, der für den vereinbarten Entlastungsbetrag zu zahlen ist, mit Ablauf der Ruhenszeit neu. Dabei kann ein monatlicher Mehrbeitrag zu zahlen sein. Bitte vergleichen Sie Ziffer 5.3 Absätze 1 b) und c).

3.4 Wie lange muss der monatliche Mehrbeitrag gezahlt werden?

Der Mehrbeitrag gilt jeweils für die weitere Vertragslaufzeit. Das bedeutet insbesondere Folgendes:

- Der Mehrbeitrag muss für die versicherte Person bis zum Ende der Vertragslaufzeit gezahlt werden.
- Die Verpflichtung, den Mehrbeitrag zu zahlen, endet insbesondere nicht deshalb, weil die Beitragsentlastung nach dem 65. Geburtstag der versicherten Person begonnen hat.

4. Höhe des Entlastungsbetrags

4.1 Wie hoch kann der Entlastungsbetrag sein?

Der Entlastungsbetrag bezieht sich auf den monatlichen Gesamtbeitrag für den Pflegetagegeld-Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter und für die Höhe des Entlastungsbetrags gilt:

Der vereinbarte Entlastungsbetrag darf nur maximal 80 Prozent des monatlichen Gesamtbeitrags für den Pflegetagegeld-Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter betragen.

Das gilt auch, wenn Sie für die versicherte Person durch eine Vertragsänderung

- den Tagessatz im Pflegetagegeld-Tarif ändern oder
- durch einen Tarifwechsel bei uns einen anderen Pflegetagegeld-Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter abschließen.

4.2 Bis zu welchem Alter kann der Entlastungsbetrag ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöht werden?

(1) Ihr Recht auf Erhöhung

Solange die versicherte Person noch nicht 63 Jahre alt ist, steht Ihnen das Recht zu,

- nach Maßgabe von Ziffer 4.1 die Erhöhung des für die versicherte Person vereinbarten Entlastungsbetrags
- mit Wirkung zum auf den Erhöhungsantrag folgenden Monats-ersten zu verlangen. Wir verzichten dabei auf eine erneute Gesundheitsprüfung.

(2) Maßgebliches Lebensalter für die Beitragsberechnung

Wir berechnen den Mehrbetrag für den hinzukommenden Entlastungsbetrag nach dem Alter der versicherten Person, das sie zum Zeitpunkt erreicht hat, in dem die Erhöhung wirksam wird. Danach bemisst sich die Höhe der weiteren Einmalzahlung.

(3) Ausschluss des Rechts auf Erhöhung

Eine Erhöhung des Entlastungsbetrags ist ausgeschlossen, wenn

- zum Zeitpunkt des Erhöhungsverlangens
- die Beitragsentlastung im Alter ruht.

Vergleichen Sie zum Begriff "Ruhen" bitte auch Ziffer 5.1.

5. Ruhen der Beitragsentlastung im Alter

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Was bedeutet "Ruhen der Beitragsentlastung im Alter"?
- 5.2 Unter welchen Voraussetzungen ruht die Beitragsentlastung im Alter?
- 5.3 Wie setzt sich die Beitragsentlastung im Alter fort, nachdem die Ruhenszeit geendet hat?

Die Versicherungsbedingungen für den Pflegetagegeld-Tarif können

- Ihre Befreiung von der Pflicht zur Beitragszahlung oder
- Ihr Recht, das Ruhen der Versicherung zu beantragen, vorsehen. Bitte sehen Sie in den Versicherungsbedingungen für den Pflegetagegeld-Tarif der versicherten Person nach. Denn wenn sie diese Rechte beinhalten und Sie diese nutzen, hat das auch Auswirkung auf die Beitragsentlastung im Alter. Im Einzelnen gilt Folgendes:

5.1 Was bedeutet "Ruhen der Beitragsentlastung im Alter"?

Während der Ruhenszeit gelten für Sie und uns keine vertraglichen Rechte und Pflichten. Das bedeutet insbesondere:

- Wir setzen die "Alterungsrückstellung 1" nicht nach Ziffer 3.2 Absatz 2 b) zur Finanzierung der Beitragsentlastung im Alter ein. Die Mittel verbleiben stattdessen in der "Alterungsrückstellung 1".
- Sie müssen keinen monatlichen Mehrbeitrag zahlen.
- Sie erhalten keine Beitragsentlastung im Alter.
- Sie können den vereinbarten Entlastungsbetrag nicht nach Ziffer 4.2 erhöhen.

Die Regelungen nach Ziffer 5 zum Ruhen der Beitragsentlastung im Alter gelten aber unverändert. Außerdem gelten Rechte, die sich unmittelbar aus dem Gesetz (zum Beispiel Versicherungsvertragsgesetz - VVG) ergeben, auch während der Ruhenszeit.

5.2 Unter welchen Voraussetzungen ruht die Beitragsentlastung im Alter?

(1) Beitragsbefreiung für den Pflegetagegeld-Tarif

Die Versicherungsbedingungen für den Pflegetagegeld-Tarif können Ihre Beitragsbefreiung vorsehen. Dort ist auch geregelt, welche besonderen Voraussetzungen erfüllt sein müssen und wie lange die Beitragsbefreiung andauert.

Bitte sehen Sie in diesen Versicherungsbedingungen nach. Denn solange Sie für den Pflegetagegeld-Tarif der versicherten Person von der Beitragspflicht befreit sind, ruht automatisch gleichzeitig die Beitragsentlastung im Alter.

(2) Ruhen des Pflegetagegeld-Tarifs

Die Versicherungsbedingungen für den Pflegetagegeld-Tarif können Ihr Recht vorsehen, die Versicherung ruhend zu stellen. Sie können das Ruhen nur nach besonderen Anlässen verlangen.

Alle Anlässe und wie sich diese definieren, ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen des Pflegetagegeld-Tarifs. Das gleiche gilt für die weiteren Besonderheiten für das Ruhen der Versicherung, insbesondere für Ausschlüsse und Beginn und Ende der Ruhezeit.

Bitte sehen Sie in diesen Versicherungsbedingungen nach. Denn solange Sie den Pflegetagegeld-Tarif für die versicherte Person ruhend stellen, ruht automatisch gleichzeitig die Beitragsentlastung im Alter.

(3) Abschließende Fälle des Ruhens

Die Beitragsentlastung im Alter ruht nur in den Fällen der Absätze 1 und 2. Das bedeutet:

- Das Ruhen tritt ein, wenn und solange Sie von der Beitragspflicht im Pflegetagegeld-Tarif befreit sind. Das Ruhen endet in diesem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie für die versicherte Person den Beitrag für den Pflegetagegeld-Tarif wieder bezahlen müssen.
- Sie ruht außerdem, wenn und solange der Pflegetagegeld-Tarif ruht. Dann endet das Ruhen der Beitragsentlastung im Alter zu dem Zeitpunkt, zu dem sich für die versicherte Person der Pflegetagegeld-Tarif nach dem Ruhen wieder fortsetzt.
- Sie können die Beitragsentlastung im Alter nicht gesondert ruhend stellen.

5.3 Wie setzt sich die Beitragsentlastung im Alter fort, nachdem die Ruhezeit geendet hat?

(1) Grundsätze

a) Fortsetzung der vertraglichen Rechte und Pflichten

Mit Ablauf der Ruhezeit setzt sich der Vertrag für die versicherte Person mit allen Rechten und Pflichten fort. Das bedeutet insbesondere:

- Ab dem Tag der Fortsetzung (Fortsetzungstermin) setzen wir die "Alterungsrückstellung 1" wieder nach Ziffer 3.2 Absatz 2 b) zur Finanzierung der Beitragsentlastung im Alter ein.
- Wir erheben wieder einen erforderlichen monatlichen Mehrbeitrag. Bitte vergleichen Sie dazu Ziffer 3.3.
- Wir schulden die Beitragsentlastung im Alter im vertraglichen Umfang.
- Sie haben das Recht, den vereinbarten Entlastungsbetrag nach Ziffer 4.2 zu erhöhen.

Wenn die versicherte Person während der Ruhezeit 65 Jahre alt wird, erbringen wir die Beitragsentlastung im Alter erst ab dem Fortsetzungstermin.

b) Beitragsberechnung

Wir berechnen den Beitrag, der für den vereinbarten Entlastungsbetrag zu zahlen ist, wie folgt neu:

- Wir berücksichtigen die zum Fortsetzungstermin erreichte tarifliche Lebensaltergruppe der versicherten Person.
- Die "Alterungsrückstellung 1" und die "Alterungsrückstellung 2" werden dabei gemäß den in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen angerechnet.

Sie müssen monatlich einen Mehrbeitrag zahlen, soweit nach der Beitragsneuberechnung

- ein Mehrbeitrag für den vereinbarten Entlastungsbetrag erforderlich wird oder
- sich ein festgesetzter Mehrbeitrag erhöht.

c) Fälligkeit der Beitragszahlung

Der monatlich zu zahlende Gesamtbeitrag ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein. Die Fälligkeit und die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung richten sich nach den Versiche-

rungsbedingungen für die Pflegetagegeld-Tarife, für die Sie mit uns eine Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzahlung vereinbart haben.

(2) Vertragsänderungen während der Ruhezeit

Wenn wir während der Ruhezeit den Beitrag, der für den vereinbarten Entlastungsbetrag zu zahlen ist, anpassen oder Versicherungsbedingungen ändern, gelten diese Änderungen für die versicherte Person erst für die Zeit nach dem Ruhen. Denn nach Ablauf der Ruhezeit beziehen wir sie nach den Versicherungsbedingungen des Pflegetagegeld-Tarifs in den Vertrag ein.

6. Verwendungen der Alterungsrückstellungen - Allgemeines

Aus Ihren Zahlungen bilden wir die "Alterungsrückstellung 1" und die "Alterungsrückstellung 2" (siehe dazu Ziffer 3.2 Absatz 2).

Über die Vertragslaufzeit können sich Änderungen ergeben, die zu einer besonderen Verwendung dieser Rückstellungen führen können. Diese Verwendungen sind in den Ziffern 6.1 bis 6.3 geregelt.

6.1 Besondere Verwendung, wenn sich der Gesamtbeitrag nach Beginn der Beitragsentlastung verringert

Was gilt, wenn sich der Gesamtbeitrag im Rahmen einer Beitragsanpassung verringert, nachdem die Beitragsentlastung begonnen hat?

(1) Reduzierung des Entlastungsbetrags

Wenn sich der Gesamtbeitrag verringert, nachdem die Beitragsentlastung begonnen hat, reduzieren wir auch den Entlastungsbetrag, soweit dieser den Gesamtbeitrag übersteigt.

(2) Verwendung nicht mehr benötigter Alterungsrückstellungen

Soweit durch die Reduzierung nach Absatz 1 ein Teil der beiden Alterungsrückstellungen, die für die Beitragsentlastung gebildet worden sind, nicht mehr benötigt wird, werden wir diesen Teil

- entsprechend den in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen verwenden,
- um spätere Erhöhungen des Gesamtbeitrags für die versicherte Person zu mildern.

6.2 Besondere Verwendung bei Vertragsänderung

Was gilt bei Veränderung des Vertrags?

Wir rechnen die "Alterungsrückstellung 1" (siehe Ziffer 3.2 Absatz 2 a)) sowie die "Alterungsrückstellung 2" (siehe Ziffer 3.2 Absatz 2 b)) entsprechend den in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen an, wenn

- sich der für die versicherte Person vereinbarte Entlastungsbetrag reduziert oder
- für die versicherte Person durch einen Tarifwechsel bei uns ein anderer Pflegetagegeld-Tarif abgeschlossen wird.

6.3 Besondere Verwendungen nach Ihrer Kündigung

Wenn Sie den Pflegetagegeld-Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzahlung kündigen, haben Sie ebenfalls Anspruch auf besondere Verwendung der Alterungsrückstellungen. Das haben wir in den folgenden Regelungen festgehalten.

Sie betreffen die Verwendung sowohl der "Alterungsrückstellung 1" als auch der "Alterungsrückstellung 2". Bitte beachten Sie aber Folgendes: Die "Alterungsrückstellung 2" rechnen wir nur dann an, wenn die garantierte Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzah-

lung mindestens ununterbrochene 10 Versicherungsjahre vereinbart ist (siehe dazu in der folgenden Regelung Absatz 3).

Wie erfolgt die Anrechnung, wenn ein Pflegetagegeld-Tarif gekündigt wird?

Wenn

- der für die versicherte Person abgeschlossene Pflegetagegeld-Tarif mit garantierter Beitragsentlastung gegen Einmalzahlung gekündigt oder
 - nach den Versicherungsbedingungen aufgehoben wird,
- rechnen wir die "Alterungsrückstellung 1" und "Alterungsrückstellung 2" entsprechend den in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen nach den Absätzen 1 bis 2 an.

Wir rechnen die "Alterungsrückstellung 2" in diesem Fall aber nur an, wenn im Beendigungszeitpunkt bereits die 10jährige Vertragsdauer nach Absatz 3 verstrichen ist.

(1) Anrechnung in Krankheitskosten- und anderen Tarifen

Wenn für die versicherte Person bei uns weiterhin ein

- Krankheitskosten-Tarif,
- Krankenhaustagegeld-Tarif,
- Pflegetagegeld-Zusatztarif oder
- Pflegekosten-Zusatztarif

besteht, rechnen wir die "Alterungsrückstellung 1" und "Alterungsrückstellung 2" in diesen Tarifen an.

Die Anrechnung in einem

- Krankenhaustagegeld-Tarif,
- Pflegetagegeld-Zusatztarif oder
- Pflegekosten-Zusatztarif

ist aber begrenzt. Sie erfolgt nicht, soweit sie dazu führen würde, dass der monatliche Beitrag, der für den anderen Tarif gezahlt werden muss, 5 Euro unterschreitet.

(2) Beitragsfreier Krankenhaustagegeld-Tarif

Wenn eine Anrechnung nach Absatz 1 nicht möglich ist, weil für die versicherte Person keiner der dort genannten Tarife mehr bei uns besteht, wandeln wir die "Alterungsrückstellung 1" und "Alterungsrückstellung 2" um, um für die versicherte Person einen beitragsfreien Krankenhaustagegeld-Tarif zu finanzieren.

(3) Keine Anrechnung der "Alterungsrückstellung 2" vor Ablauf der zehnjährigen Vertragsdauer

Wenn für die versicherte Person die garantierte Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzahlung noch keine ununterbrochenen 10 Versicherungsjahre vereinbart ist, erfolgt keine Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2. In diesem Fall verfällt durch Kündigung oder Aufhebung die "Alterungsrückstellung 2" zu Gunsten der Versicherungsgemeinschaft.